

2010: Steueränderungen für Rentner und Arbeitnehmer

Nr. 42 / 16.12.2009

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine, weist auf die folgenden wesentlichen gesetzlichen Änderungen ab dem Kalenderjahr 2010 hin:

▪ **Einkommensteuer: Verbesserungen beim Tarif**

Nachdem bereits zum Jahresbeginn 2009 die Freibeträge und Tarifverläufe verbessert wurden, gibt es ab dem 01.01.2010 eine weitere Verbesserung des Steuertarifs zu vermelden:

- der **Grundfreibetrag wird auf 8.004 Euro** angehoben, das bedeutet eine erneute Steigerung um 170 Euro
- der **Tarifverlauf** wird zu Gunsten der Steuerzahler begradigt.

▪ **Steuererklärung: Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für Nichtarbeitnehmer**

Wenn weder Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis oder Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis bezogen werden, muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte - genauer: der "Gesamtbetrag der Einkünfte" - den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigen. Ab dem 01.10.2010 gilt dies für alle Steuerbürger, deren „Gesamtbetrag der Einkünfte“ höher ist als **8.004 Euro** bei Alleinstehenden und **16.008 Euro** bei Verheirateten (§ 56 EStDV).

▪ **Kranken- und Pflegeversicherungen: Verbesserter Abzug der Versicherungsbeiträge**

Ab 2010 wird die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung deutlich verbessert (mit dem "Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen" – Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009). Damit wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (BVerfG-Urteil vom 13.2.2008, 2 BvL 1/06, DStR 2008 S. 604). Ab 2010 sind Beiträge zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (d.h. zur sozialen Pflegeversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung) in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben absetzbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG 2010).

▪ **Sonstige Versicherungen: Eingeschränkter Abzug weiterhin möglich**

Ab dem 01.01.2010 werden Beiträge zu anderen Versicherungen auch weiterhin berücksichtigt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG 2010), allerdings wirken sie sich nur dann steuerlich aus, wenn der Versicherungshöchstbetrag von 1.900 Euro



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION

bzw. 2.800 Euro nicht bereits mit Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft ist. In diesem Fall können noch Beiträge zu "anderen Versicherungen" abgesetzt werden. Falls die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung höher sind als der Versicherungshöchstbetrag, sind diese in tatsächlicher Höhe auch über den Höchstbetrag hinaus - absetzbar. Dann aber bleibt für andere Versicherungsbeiträge kein Raum mehr (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EStG).

- **Vorsorgeaufwendungen:
Neue Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug**

Bei Arbeitnehmern und Versorgungsempfängern berücksichtigte das Finanzamt für Vorsorgeaufwendungen bisher eine **Vorsorgepauschale** in der Steueranlagung, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Ab 2010 wird die Vorsorgepauschale im **Lohnsteuerabzugsverfahren** in veränderter Form beibehalten. Die entsprechenden Regelungen werden in die lohnsteuerlichen Vorschriften übernommen (§ 39b Abs. 2 Nr. 3 EStG-neu). Ab 2010 wird die Vorsorgepauschale in der **Steueranlagung** dagegen abgeschafft, weil nun nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Rentenversicherung sowie ggf. zu anderen Versicherungen berücksichtigt werden (§ 10c EStG-neu).

- **Kindergeld:
Anhebung der Einkommensgrenze für volljährige Kinder**

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung oder im Freiwilligendienst erhalten die Eltern das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge bis zum 25. Lebensjahr - aber nur dann, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als 7.680 Euro im Jahr betragen. Ab 2010 steigt diese Grenze auf 8.004 Euro (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, geändert mit dem "Bürgerentlastungsgesetz" vom 16.7.2009).

- **Unterstützung bedürftiger Personen:
Erhöhung des Höchstbetrages**

Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, die gesetzlich unterhaltsberechtigten sind und für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag hat, sind als **außergewöhnliche Belastungen besonderer Art** bis zum Höchstbetrag von 7.680 Euro absetzbar (§ 33a Abs. 1 EStG). Ab dem 1.1. 2010 erhöht sich der abzugsfähige Höchstbetrag in zweifacher Weise:

- Der bisherige Höchstbetrag von 7.680 Euro steigt auf 8.004 Euro.
- Darüber hinaus gehende Beträge werden berücksichtigt, sofern sie auf Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung der unterhaltsberechtigten bedürftigen Person entfallen, die der Unterhaltsverpflichtete gezahlt hat (§ 33a Abs. 1 EStG-neu).



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESSEINFORMATION

- **Realsplitting:
Verbesserter Abzug von Unterhalt an den Ex-Ehegatten**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind im Rahmen des Realsplittings bis zu 13.805 Euro als **Sonderausgaben** absetzbar. Hierzu aber muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits als "sonstige Einkünfte" versteuern (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Ab dem 1.1.2010 erhöht sich der abzugsfähige Höchstbetrag von 13.805 Euro um die Beiträge, die der Unterhaltsverpflichtete für die Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten gezahlt hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG-neu).

- **Steuerklassenwahl bei Verheirateten:**

Das neue Faktorverfahren als zusätzliche Möglichkeit zu den bisherigen Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V

Eheleute, die beide Arbeitslohn beziehen, hatten bisher die Wahl zwischen den Lohnsteuerklassenkombinationen **IV / IV und III / V**. Als Faustregel galt und gilt, dass die Kombination III / V dann günstiger ist, wenn der Ehegatte mit dem geringeren Verdienst mindestens 1/3 weniger verdient als der Ehegatte mit dem höheren Bruttogehalt.

Ab 2010 können Eheleute statt III / V und IV / IV erstmals zusätzlich als dritte Möglichkeit das so genannte „**Faktorverfahren**“ beim Finanzamt beantragen. Dies führt zu einem gerechteren monatlichen Lohnsteuerabzug.

Ausgangspunkt ist die Lohnsteuer, die sich auf Basis der Steuerklassen IV / IV ergibt. Aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer für beide Partner zur Summe der Lohnsteuer jedes einzelnen Ehegatten werden beide Faktoren ermittelt.

Der Arbeitgeber ermittelt die Lohnsteuer für den jeweiligen Ehegatten nach der Steuerklasse IV und wendet anschließend darauf den vom Finanzamt auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Faktor an. Dadurch ergibt sich bei beiden Ehegatten im Ergebnis die vom Finanzamt errechnete und den Verhältnissen zu Grunde gelegte voraussichtliche Einkommensteuer.

Wird das Faktorverfahren gewählt, sind die Ehegatten - wie bei der Steuerklassenwahl III/V - verpflichtet, nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist bei Anwendung des Faktorverfahrens nicht mehr möglich.

Freibeträge werden beim Faktorverfahren nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Sie wirken sich aber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer aus, indem es zu einem geringeren Faktor kommt.